

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 164 Ländern weltweit mit über 95.000 Mitarbeitern in mehr als 1.700 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

BETRETUNGS- UND TÄTIGKEITSVERBOT UNGEIMPFTER MITARBEITERIN IM KRANKENHAUS

Die im Infektionsschutzgesetz für bestimmte Berufsgruppen geregelte Pflicht zu Impf- bzw. Genesenennachweisen hat die Oberverwaltungsgerichte erreicht. So hatte kürzlich das Oberverwaltungsgericht NRW über den Eilantrag einer im Krankenhaus beschäftigten Sekretärin zu entscheiden, die vom Gesundheitsamt mit einem Betretungs- und Tätigkeitsverbot belegt worden war (Beschluss vom 16.09.2022, Az. 13 B 859/22).

KANN EIN KRANKENHAUS (NOTHELFER) ANSPRÜCHE DES HILFEBEDÜRFTIGEN GELTEND MACHEN?

Für Krankenhäuser stellt die Behandlung nicht versicherter Patienten weiterhin ein Problem dar. Denn die Durchsetzung ihrer Vergütungsansprüche erweist sich in der Praxis als durchaus schwierig. Jetzt hatte das BSG darüber zu entscheiden, ob das Krankenhaus dazu berechtigt ist, die Ansprüche des vermeintlich Hilfebedürftigen gerichtlich geltend zu machen (Urteil vom 06.10.2022, Az. B 8 SO 2/21 R).

BMF-SCHREIBEN VOM 19.07.2022 ZU § 4 NR. 29 USTG

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde zum 01.01.2020 mit dem § 4 Nr. 29 UStG eine Steuerbefreiung für sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder eingeführt. Einzelheiten zu der neu eingeführten Vorschrift liefert das BMF-Schreiben vom 19.07.2022, das aber auch Fragen aufwirft.

BETRETUNGS- UND TÄTIGKEITSVERBOT UNGEIMPFTER MITARBEITERIN IM KRANKENHAUS



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind für bestimmte Berufsgruppen Impf- bzw. Genesenennachweise in § 20a Abs. 1 IfSG geregelt worden. Ein aktueller Fall einer Verwaltungsmitarbeiterin in einem Krankenhaus beschäftigte das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW.

Der Fall

Das Gesundheitsamt hatte gegenüber der als Sekretärin im Krankenhaus arbeitenden Antragstellerin mit Bescheid vom 03.06.2022 ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot ausgesprochen. Sie war nicht gegen das Coronavirus geimpft. Unter anderem Personen, die in Krankenhäusern tätig sind, müssen jedoch gemäß § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG aufgrund der geltenden, bis zum 31.12.2022 befristeten Gesetzeslage über einen Impf- oder Genesenennachweis gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) verfügen.

Die Antragstellerin ersuchte Eilrechtsschutz gegenüber der behördlichen Entscheidung vor dem VG Gelsenkirchen. Dieses entschied, dass das Gesundheitsamt der Stadt Gelsenkirchen der nicht gegen das Coronavirus geimpften Antragstellerin untersagen durfte, das Krankenhaus, in dem sie als Sekretärin arbeitet, zu betreten oder dort tätig zu werden. Das OVG NRW in Münster bestätigte mit Beschluss vom 16.09.2022 (Az. 13 B 859/22) die Entscheidung des VG Gelsenkirchen (BeckRS 2022, 20376). Der Beschluss ist unanfechtbar.

Die Entscheidung

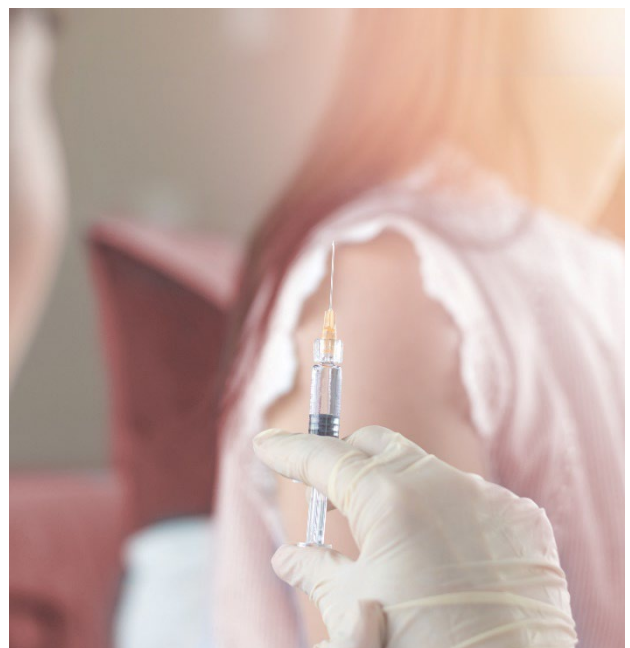
Zur Begründung führte das OVG NRW aus, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.04.2022 (NJW 2022, 1999) keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht bestehen würden. Bei vorläufiger Prüfung im Eilverfahren sehe das Gericht keine wesentlichen Änderungen der wissenschaftlichen Erkenntnislage im Vergleich zum ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Es sei davon auszugehen, dass eine Impfung im nennenswerten Umfang vor einer weiteren Übertragung des Coronavirus schütze. Durch die Anpassung der Impfstoffe gegen die vorherrschende Omikron-Variante sei die Wirksamkeit der Impfung noch verbessert worden. Dies sei bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Es spiele keine Rolle, ob die Antragstellerin patientennah oder in der Verwaltung des Krankenhauses tätig sei, da sie nicht vorgetragen habe, dass sie während ihrer Beschäftigung

keinerlei Kontakt zu Patienten und anderen Mitarbeitern habe. Vielmehr sei ein Beschäftigungsverbot für die Krankenhausverwaltungsangestellten weniger einschneidend, da sie, anders als etwa das Pflegepersonal, in der Regel auch ihre Berufe außerhalb des Gesundheitssektors ausüben könnten. Es sei auch kein Gleichheitsverstoß des Gesundheitsamtes festzustellen, obschon viele Gesundheitsämter anderer Kommunen überhaupt keine Beschäftigungsverbote für Ungeimpfte erlassen haben. Einzelfallentscheidungen der Verwaltung müssten stets nur in ihrem jeweiligen Kompetenzraum dem Gleichheitssatz genügen, so dass eine abweichende Verwaltungspraxis anderer Rechtsträger in deren Kompetenzraum nicht die Pflicht begründet, auch im Verhältnis zu dieser Praxis die Gleichheit zu beachten. Eine Ausübung des Entschließungsermessens dahingehend, dass flächendeckend keine Verbote nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG ausgesprochen werden, dürfte nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts zudem auch nicht mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar sein.

Fazit

Für Nordrhein-Westfalen hat das Oberverwaltungsgericht NRW herausgehoben, dass es an der Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht festhalten werde und hierin gerade keinen Grund sehe, die den Gesundheitsämtern obliegende Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht aufzuweichen. Etwaige Änderungen durch Variantenausbildungen geben danach keinen Anlass für eine andere rechtliche Bewertung.



KANN EIN KRANKENHAUS (NOTHELFER) ANSPRÜCHE DES HILFEBEDÜRFTIGEN GELTEND MACHEN?



Christiane Brockerhoff
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.brockerhoff@bdolegal.de

Für Krankenhäuser stellt die Behandlung nicht versicherter Patienten weiterhin ein Problem dar. Denn sie können ihre Vergütungsansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger nur begrenzt durchsetzen.

§ 25 SGB XII (Sozialhilfe) bestimmt „*Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird*“. Daraus folgt, dass Ansprüche des Krankenhauses dann nicht mehr auf § 25 SGB XII gestützt werden können, wenn der Sozialhilfeträger Kenntnis von der Notlage der betreffenden Person erlangt hat. Denn sodann setzt ein eigener sozialhilferechtlicher Anspruch des Patienten auf Hilfe bei Krankheit ein.

Doch ist dem Krankenhaus damit ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Weg zur Durchsetzung seines Vergütungsanspruchs gegenüber dem Sozialhilfeträger endgültig abgeschnitten? Darf ein Nothelfer Ansprüche des vermeintlich Hilfebedürftigen geltend machen? Mit dieser Fragestellung hatte sich kürzlich der 8. Senat des BSG zu befassen (Urteil vom 06.10.2022, Az. B 8 SO 2/21 R) und gelangte dabei zu einem für die Krankenseite wenig erfreulichen Ergebnis.

Der Fall

Das Krankenhaus der Klägerin hatte eine bulgarische Staatsangehörige nachts notfallmäßig stationär aufgenommen. Ca. 40 Minuten nach der Aufnahme - also noch in derselben Nacht - beantragte die Klägerin mit Fax die Übernahme der Kosten der stationären Behandlung beim zuständigen Sozialhilfeträger (Beklagte). Dem Antrag beigelegt war eine in kyrillischer Schrift verfasste und von der Patientin unterschriebene Kostensicherungsvereinbarung. In der Folge versagte die Beklagte die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Gesundheit sowohl gegenüber der Patientin als auch gegenüber der Krankenhausträgerin. Darüber hinaus lehnte sie einen Anspruch der Klägerin auf Übernahme der Kosten für die stationäre Behandlung als Nothelferin ab. Dazu führte sie aus, dass die Patientin unter der seinerzeit angegebenen Anschrift unbekannt und in ihrem Stadtgebiet nicht gemeldet sei; das Risiko

der Unaufklärbarkeit des Sachverhalts gehe zulasten des Nothelfers. Gegen sämtliche Ablehnungsbescheide erhob die Klägerin - ausdrücklich auch im Namen der Patientin - Widerspruch, welche die Beklagte zurückwies. Die Klägerin zog vor das Sozialgericht Duisburg und machte dort einen Nothelferanspruch sowie Sozialhilfeansprüche der Patientin geltend. Dazu trug sie vor, zur Geltendmachung in gewillkürter Prozesstandschaft berechtigt zu sein (Anm.: Die gewillkürte Prozesstandschaft bezeichnet die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung fremder Rechte). Das Gericht wies die Klage ab, und auch die Berufung vor dem LSG NRW (Urteil vom 28.4.2021, Az. L 12 SO 61/21) und die Revision vor dem BSG blieben ohne Erfolg.

Die Entscheidung

Einen auf § 25 SGB XII (Nothelfer) gestützten Vergütungsanspruch lehnte das BSG ab. Denn unabhängig davon, ob bei der Patientin überhaupt ein Hilfebedarf (Sozialhilfe) bestanden habe, habe die Beklagte bereits am ersten Behandlungstag Kenntnis von der eventuellen Notlage der Patientin gehabt, so dass Ansprüche der Patientin selbst auf Hilfe bei Krankheit unmittelbar einsetzen. Auch einen aus der Abtretungserklärung (Kostensicherungsvereinbarung) der Patientin hergeleiteten Leistungsanspruch der Klägerin wies das Gericht erwartungsgemäß zurück, da Sozialhilfeansprüche gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht übertragbar sind. Denkbar wäre zwar ein möglicher Freistellungsanspruch der Patientin auf Erstattung der Behandlungskosten (Sekundäranspruch). Doch müsste dieser - um nicht dem Abtretungsverbot zu unterfallen - bereits festgestellt sein. Dies sei jedoch nicht der Fall. Hinsichtlich der von der Klägerin vorgetragene Prozesstandschaft kam der 8. Senat zu der Entscheidung, dass die Klägerin die Ansprüche der Patientin auch auf diesem Weg nicht geltend machen könne, da andernfalls das für noch nicht festgestellte Ansprüche des Hilfebedürftigen bestehende Abtretungsverbot in § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII unterlaufen würde.

Fazit

Bei Redaktionsschluss lagen die Entscheidungsgründe noch nicht vor und der veröffentlichte Terminbericht ist recht knapp gehalten. Es bleibt daher abzuwarten, welche praxisrelevanten Details das Urteil noch bereithält. Feststeht allerdings bereits jetzt, dass das Urteil den Krankenhäusern die Durchsetzung ihrer berechtigten wirtschaftlichen Interessen nicht erleichtert. Die Leistungserbringer sind daher weiterhin auf eine funktionierende Zusammenarbeit mit dem nicht versicherten Patienten angewiesen, was sich in der Praxis vor allem dann als schwierig erweist, wenn der Krankenhausaufenthalt nur von kurzer Dauer ist.

BMF-SCHREIBEN VOM 19.07.2022 ZU § 4 NR. 29 USTG



Maria Asselborn
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberaterin, Managerin,
Gesundheitswesen &
Sozialwirtschaft
Tel.: 0221/97357-416
maria.asselborn@bdo.de

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde zum 01. Januar 2020 mit dem § 4 Nr. 29 UStG eine Steuerbefreiung für sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder eingeführt, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke ihrer dem Gemeinwohl dienenden nicht steuerbaren Tätigkeit oder ihrer nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 steuerfreien Tätigkeit verwendet werden. Die bisherige Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14d UStG für Personenzusammenschlüsse im medizinischen Bereich ist in diesem Zusammenhang aufgehoben worden. Einzelheiten zu der neu eingeführten Vorschrift liefert das BMF-Schreiben vom 19.07.2022 (III C 3 - S 7189/20/10001:001), das aber auch einige Fragen bzw. Diskussionspunkte aufwirft.

Ziel der Regelung

Der klassische Fall aus unserer Praxis zu der Vorschrift nach § 4 Nr. 29 UStG bildet eine Beteiligung z.B. einer Krankenhaus GmbH (Umsätze nach § 4 Nr. 14b UStG steuerbefreit) sowie einer Ärzte-GbR (§ 4 Nr. 14a UStG) an einer Radiologie- und Labor GmbH. Diese GmbH erbringt für die beiden Gesellschafter Radiologie- und Laborleistungen gegen Kostenersatz.

Das Ziel der neu eingeführten Regelung ist klar. Bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten sollen von dem Kostenfaktor Umsatzsteuer befreit werden. Damit soll zum einen der Zugang zu diesen Leistungen unter Kostengesichtspunkten erleichtert werden, zum anderen sollen die Wettbewerbsnachteile zwischen Inhouse und Outsourcing Leistung (z.B. wegen mangelnder Unternehmensgröße) vermieden werden. Das Erreichen eines gemeinsamen wirtschaftlichen Ziels sowie Nutzung der Synergieeffekte ist dabei im Fokus.

Voraussetzungen der Neuregelung

Der Personenzusammenschluss soll selbständig und damit Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG sein. Alle Gesellschaftsformen mit Ausnahme der Stiftungen kommen hier in Betracht.

Der Personenzusammenschluss muss eine begünstigte Leistung an seine Mitglieder für deren begünstigte Tätigkeit bewirken, d.h. die Leistung des Personenzusammenschlusses muss bei dem Mitglied unmittelbar zur Ausführung der begünstigten Tätigkeit verwendet bzw. eingesetzt werden. Nicht begünstigt sind demnach -

jedenfalls nach Auffassung des BMF - z.B. Verwaltungsleistungen, Reinigung, Verpflegung, Raumüberlassung usw.

Die Mitglieder des Personenzusammenschlusses müssen selbst steuerfreie Leistungen gem. § 4 Nr. 11b, 14-18, 20-25 oder 27 UStG erbringen oder dem Gemeinwohl dienende nicht steuerbare Leistungen (§§ 2, 2b UStG) ausüben.

Bei der Leistungserbringung darf es zudem zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommen, z.B. sollen keine Leistungen im erheblichen Umfang unter Ausnutzung der Synergieeffekte an Nichtmitglieder erbracht werden.

Die Personenzusammenschlüsse sind schließlich auf Inland bzw. inländische Ansässigkeit beschränkt.

Die kostendeckende Tätigkeit impliziert eine genaue Kostenerstattung auf Basis der Selbstkosten (insbesondere Sach- und Personalkosten sowie externe Finanzierungskosten). Die Kosten sollen dabei verursachungsgerecht auf die Mitgliedereinrichtung umgelegt werden, eine Gewinnerzielung darf nicht beabsichtigt werden. Mögliche Überschüsse dürfen (nur) für zukünftige Investitionen eingesetzt werden.

Offene Diskussionspunkte

Die Zielgruppe der Regelung ist bewusst auf die Einrichtungen im gemeinnützigen Sektor wie Krankenhäuser, Wohlfahrtsverbände, Alten- und Pflegeeinrichtungen usw. erweitert worden. Die Regelung kollidiert allerdings auf einigen Ebenen mit den anderen Vorschriften des Steuerrechts. So ist insbesondere bei der Forderung nach kostendeckenden Entgelten Vorsicht geboten. Ist die (in unserem Beispiel) Radiologie- und Labor GmbH gewerblich, wirft die Verrechnung zu Selbstkosten die Frage nach einer möglichen verdeckten Gewinnausschüttung auf. Ist die Radiologie- und Labor GmbH gemeinnützig, steht die Frage des Begünstigungsverbots z.B. gegenüber der Ärzte-GbR bei einer kostendeckenden Verrechnung ohne den üblichen Gewinnaufschlag im Raum. Eine weitere mögliche Problemstellung ergibt sich im Hinblick auf eine mögliche gewerbliche Infizierung der sonst freiberuflichen Einkünfte der Ärzte GbR.

Fazit

Die äußerst praxisrelevante Regelung des § 4 Nr. 29 UStG lässt in der praktischen Umsetzung zahlreiche Fragen unbeantwortet und bedarf insoweit im Hinblick auf ihre Anwendung noch einer klarstellenden Positionierung auf Ebene der Finanzverwaltung, um insbesondere ihre Zielsetzung sinnvoll zu erreichen.



HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-350

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

KASSEL


Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

MÜNSTER

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: +49 251 322015-300
Telefax: +49 251 322015-320

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Legal

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609